



Abteilungsordnung der Abteilung Handball

Präambel

Die Regelungen in dieser Abteilungsordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechtsidentitäten. Soweit in dieser Abteilungsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die sprachliche Grundform verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die ausschließliche Verwendung der sprachlichen Grundform soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern für jedes Geschlecht in gleicher Weise offensteht.

Inhaltsverzeichnis

§1	Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen	2
§2	Mitgliedschaft	2
§3	Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Abteilung.....	2
§4	Beiträge.....	2
§5	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§6	Organe der Abteilung	3
§7	Abteilungsleitung.....	3
§8	Jugendleitung.....	3
§9	Abteilungsausschuss.....	4
§10	Abteilungsversammlung	4
§11	Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§12	Protokollierung	5
§13	Aufwandsentschädigung für Übungsleiter	5
§14	Auflösung einer Abteilung.....	6
§15	Schlussbestimmungen	6



Sportverein Bondorf 1934 e.V.

Mitglied des Württ.Sportbundes MNr 03011

Abteilung HANDBALL

Geschäftsstelle SV Bondorf 1934 e.V.: Abt. Handball, Alte Herrenberger-Str. 26, 71149 Bondorf, Tel 07457/696163, Fax -696165

§1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

- (1) Die Abteilung ist eine rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederung des SV Bondorf.
- (2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des SV Bondorf in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (3) Die Abteilung führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für den Handball wahr.
- (4) Die Abteilung vertritt den SV Bondorf in den Belangen der Fachsportart Handball in dem jeweilig übergeordneten Dachverband.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung Handball des SV Bondorf ist die Mitgliedschaft im SV Bondorf selbst.
- (2) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (3) Die Abteilung kann darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.

§3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Abteilung

- (1) Gegen ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein der Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss des Abteilungsausschusses ausgesprochen werden.
- (2) Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung entsprechend.

§4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben nach §8 der Vereinssatzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Abteilung ist daneben gemäß §11 der Beitragsordnung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
- (3) Gemäß §11 der Beitragsordnung wird die Beitragshöhe von der Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vereinsvorstandes festgelegt.



Sportverein Bondorf 1934 e.V.

Mitglied des Württ.Sportbundes MNr 03011

Abteilung HANDBALL

Geschäftsstelle SV Bondorf 1934 e.V.: Abt. Handball, Alte Herrenberger-Str. 26, 71149 Bondorf, Tel 07457/696163, Fax -696165

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilung die Regeln der Vereinssatzung gemäß §7.
- (2) Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilung gebunden und erkennen diese an.
- (3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- (4) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung, sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Hausmeisters, sowie etwaiger Stellvertreter ist Folge zu leisten.

§6 Organe der Abteilung

- (1) Die Organe der Abteilung sind die Abteilungsleitung, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§7 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus
 - a) dem Abteilungsleiter;
 - b) seinem Stellvertreter;
 - c) dem Kassenwart.
- (2) Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß §30 BGB.
- (3) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber dem übergeordneten Dachverband und den übergeordneten Organisationen.
- (4) Im Übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§8 Jugendleitung

- (1) Die Jugendleitung vertritt die Abteilungsjugend und verantwortet die Jugendorganisation der Abteilung im Rahmen der Abteilungsordnung und der Vereinsjugendordnung.
- (2) Die Jugendleitung besteht aus
 - a) dem Jugendleiter;
 - b) dem Jugendsprecher;
 - c) dem Beisitzer Jugend.



Sportverein Bondorf 1934 e.V.

Mitglied des Württ.Sportbundes MNr 03011

Abteilung HANDBALL

Geschäftsstelle SV Bondorf 1934 e.V.: Abt. Handball, Alte Herrenberger-Str. 26, 71149 Bondorf, Tel 07457/696163, Fax -696165

- (3) Die Jugendleitung ist für sämtliche Jugendfragen verantwortlich und ist erster Ansprechpartner für die Jugendtrainer und Jugendspieler.
- (4) Die Jugendleitung gehört gemäß §16.5 der Vereinssatzung dem Jugendausschuss des Vereins an.
- (5) Der Jugendleiter ist für die Einberufung und die Leitung der Jugendbetreuersitzungen zuständig. Zudem ist er für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber dem übergeordneten Dachverband und den übergeordneten Organisationen zuständig.
- (6) Der Jugendsprecher ist kein gewähltes Mitglied der Jugendleitung. Er wird durch den Abteilungsausschuss ernannt. Der Jugendsprecher darf bei seiner Ernennung minderjährig sein.

§9 Abteilungsausschuss

- (1) Der Abteilungsausschuss besteht aus
 - a) der Abteilungsleitung;
 - b) dem Jugendleiter;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Spielleiter;
 - e) dem Schiedsrichterwart;
 - f) dem Passwart;
 - g) dem Pressewart;
 - h) Beisitzern.
- (2) Alle Mitglieder des Abteilungsausschusses werden durch die Abteilungsversammlung gewählt. Der Ausschuss wird von der Abteilungsleitung geleitet.
- (3) Aufgabe des Ausschusses ist die fachliche Beratung der Abteilungsleitung und die Beschlussfassung in allen sportlichen Angelegenheiten. Dem Ausschuss obliegt insbesondere die
 - a) Beschlussfassung über den Abteilungsausschluss;
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Abteilung.

§10 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelung in der Vereinssatzung für die Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt gemäß §10.2 der Vereinssatzung vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.



Sportverein Bondorf 1934 e.V.

Mitglied des Württ.Sportbundes MNr 03011

Abteilung HANDBALL

Geschäftsstelle SV Bondorf 1934 e.V.: Abt. Handball, Alte Herrenberger-Str. 26, 71149 Bondorf, Tel 07457/696163, Fax -696165

- (3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig
 - a) Kontrolle der Abteilungsorgane;
 - b) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Jugendleitung;
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung;
 - d) Neuwahlen der Abteilungsleitung und des Abteilungsausschusses;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - f) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.

§11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) In der Abteilungsversammlung sind alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können durch den/ die Sorgeberechtigten vertreten werden.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ausgenommen sind Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- (3) An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.
- (4) Gewählt werden können nur Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen davon sind die Mitglieder der Abteilungsleitung, diese müssen volljährig sein.

§12 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Die Protokolle sind dem Vorstand des SV Bondorf zur Kenntnis vorzulegen.

§13 Aufwandsentschädigung für Übungsleiter

- (1) Die Vergütung für den Übungsleiter erfolgt quartalsweise entsprechend eines Tätigkeitsnachweises, welches von ihm auszufüllen ist. Dieser Nachweis ist dem Kassenwart der Abteilung zuzuleiten.
- (2) Der Übungsleiter muss ordentliches Mitglied des Vereins und der Abteilung sein.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird mit dem jeweiligen Übungsleiter festgesetzt.



Sportverein Bondorf 1934 e.V.

Mitglied des Württ.Sportbundes MNr 03011

Abteilung HANDBALL

Geschäftsstelle SV Bondorf 1934 e.V.: Abt. Handball, Alte Herrenberger-Str. 26, 71149 Bondorf, Tel 07457/696163, Fax -696165

- (4) Voraussetzung für die Auszahlung der Entschädigung des Aufwands ist die regelmäßige Ausübung der Tätigkeit und Erbringung des Tätigkeitsnachweises. Die Auszahlung erfolgt nach dem Erbringen der Voraussetzungen.
- (5) Kosten für Fort- und Weiterbildungen (nur Lehrgangsgebühren) trägt die Abteilung, sofern von der Abteilungsleitung genehmigt. Die bei Teilnahme an den Lehrgängen absolvierten Stunden werden nicht entschädigt.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Übungsleitervertrags des Vereins in der jeweiligen Fassung.

§14 Auflösung einer Abteilung

- (1) Die Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (2) Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Durch die Auflösung der Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
- (4) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstands des Hauptvereins. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

§15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am Samstag, den 05. März 2022 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
- (2) Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.

Bondorf, den 05.03.2022

Abteilungsleitung Handball

Vorstand des SV Bondorf